

STAENDERAT

Geschäftsprüfungskommission

Tel. 031/61.62.12

Fragen zum Geschäftsbericht 1968

B. Politisches Departement

Frage 1 (S.19) - (Hr. Luder): Wie gross war in den letzten Jahren und ist heute der Bestand der schweizerischen Delegation für die Ueberwachung des Waffenstillstandes in Korea? Welches sind die dadurch verursachten Kosten für 1968? Welche Erfahrungen haben die Schweiz zur Aufrechterhaltung ihrer Präsenz bewogen?

Frage 2 (S.22) - (Hr. Luder): Wie entwickelte sich die schweizerische Ausfuhr nach Rhodesien seit der Erklärung des Bundesrates vom 7. Februar 1967? Wie und mit welchem Ergebnis wurde die Ueberwachung des Rhodesischen Handels auf Schweizer Territorium im Hinblick auf die Sanktionen der UNO durchgeführt?

Frage 3 (S.25) - (Hr. Luder): Ist gegenüber Algerien nicht eine akzentuiertere Haltung angebracht, nachdem Schweizer nicht nur während langer Zeit verhaftet, sondern auch gefoltert worden sein sollen? Ist den Verhafteten tatsächlich von Behörden aus Schweigen auferlegt worden? Wie lauten die Richtlinien, an die unsere Missionsleiter in bezug auf den Schutz ihrer Landsleute gebunden sind?

Frage 4 (S.28) - (Hr. Luder): Welches sind die Gründe, die Argentinien bewogen, das Abkommen über den Militärdienst nicht zu ratifizieren? Wie gross ist die Zahl der Schweizer Dienstpflichtigen in Argentinien und den USA?

Frage 5 (S.39) - (Hr. Luder): Werden die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte in Zukunft noch vermehrt in Konflikt mit den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft geraten und, wenn ja, wie stellt sich die rechtliche Lage dar?

Frage 6 (S.48) - (Hr. Luder): Worin besteht der Aufgabenkreis des Wissenschaftlichen Aussendienstes? Wie ist er organisiert und wie spielt die Verbindung mit Organisationen und Amtsstellen im Inland?

Frage 7 (S.55) - (Hr. Luder): Worin bestehen die neuen Weisungen für die Verstärkung der kulturellen Präsenz der Schweiz im Ausland? Was konnte in dieser Beziehung im Jahre 1968 getan werden?

Frage 8 (S.56) - (Hr. Luder): Welche Dienste der Ständigen Mission der Schweiz sollen von der Zentrale aus nach Genf verlegt werden, und welche Konsequenzen sind damit verbunden?

Frage 9 (S.60) - (Hr. Luder): Welche Gesichtspunkte sind bei der Schaffung neuer Botschaften oder der Umwandlung von Generalkonsulaten in Botschaften massgebend?



- 2 -

Frage 10 (S.62) - (Hr. Luder): Nach welchen Richtlinien und mit welchen Kosten erfolgt die Möblierung der Residenzen der Missionschefs?

Frage 11 (S.65) - (Hr. Luder): Hat die Einstellung der Inder gegenüber fremden Experten Auswirkungen auf das Projekt Kerala oder die Ansiedlung von Tibetern gezeitigt, welche Massnahmen oder eine vermehrte Zurückhaltung erfordern?

Bern, den 1. Mai 1969

Ständerätliche Geschäftsprüfungskommission

Frage 1: (S.19) - (Hr. Luder): Wie gross war in den letzten Jahren und ist heute der Bestand der schweizerischen Delegation für die Ueberwachung des Waffenstillstandes in Korea? Welches sind die dadurch verursachten Kosten für 1968? Welche Erfahrungen haben die Schweiz zur Aufrechterhaltung ihrer Präsenz bewogen?

Antwort: Seit 1966 besteht die schweizerische Delegation für die Ueberwachung des Waffenstillstandes in Korea aus 7 Personen, nämlich:

Delegationschef (Diplomatischer Mitarbeiter des EPD)

3 weitere Offiziere

3 Unteroffiziere

Verursachte Kosten für 1968:

Rückvergütungen für

Reise und Transportauslagen in Korea	Frs. 30'701.-
--------------------------------------	---------------

Saläre und Spezialvergütungen	" 242'620.-
-------------------------------	-------------

Verwaltungsauslagen	" 9'758.-
---------------------	-----------

Material und Ausrüstung	" 12'612.-
-------------------------	------------

	<u>Frs. 295'691.-</u>
--	-----------------------

Die Präsenz der Schweiz in der Neutralen Ueberwachungskommission in Korea wird von beiden Seiten und durch die jetzigen Mitglieder der Waffenstillstandskommission sehr hoch geschätzt. In der Tat könnte ein einseitiger Rückzug der schweizerischen Delegation die Existenz der Ueberwachungskommission in Frage stellen und damit die Waffenstillstandskommission und die vertraglichen Vereinbarungen zur Aufrechterhaltung des Friedens in Korea.

./.

- 2 -

Panmunjom ist im übrigen eine der wenigen Stellen, wo die Möglichkeit besteht, fortdauernd unter Beweis zu stellen, dass die neutrale Schweiz willig und in der Lage ist, einen positiven Beitrag zur Aufrechterhaltung des Friedens zu leisten.

- 1 MAI 1969

Ständerätliche Geschäfts-
prüfungskommission

Fragen zum Geschäftsbericht 1968

Frage 2 (S.22) - (Hr. Luder):

- a) "Wie entwickelte sich die schweizerische Ausfuhr nach Rhodesien seit der Erklärung des Bundesrates vom 7. Februar 1967?"

Antwort: Die schweizerischen Exporte nach Rhodesien weisen eine normale Streuung über alle Wirtschaftssektoren auf. Sanktionswaren im Sinne der Embargoliste der UN vom 16. Dezember 1966 wurden nicht ausgeführt. 1968 erreichte die Gesamtausfuhr nach Rhodesien den Betrag von 10,853 Mio Fr. gegenüber 8,397 Mio Fr. im Vorjahr. Der Anstieg bezifferte sich wertmässig auf 2,456 Mio oder 29,2 %. Mengenmässig betrug die Zunahme 260 t oder 67 %. Diese Erhöhung ist vor allem auf die Lieferung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wert von rund 1,8 Mio Fr. zurückzuführen. Die Abklärungen der Handelsabteilung zu diesem Posten haben ergeben, dass es sich dabei um ein Kompensationsgeschäft der CIBA AG handelte, das, da die Firma inzwischen gewarnt worden ist, einmalig bleiben dürfte. Andererseits stieg die Ausfuhr von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten von 2,393 Mio im Jahre 1967 auf 3,157 Mio Fr. im Jahre 1968, also um 31,9 %. In diesem Sektor muss aber erfahrungsgemäss stets mit gewissen Schwankungen gerechnet werden. Bei den Textilien ist für 1968 verglichen mit dem Vorjahr wertmässig eine rückläufige Entwicklung festzustellen (28 %); bei den Uhren zeigt sich stückmässig ebenfalls ein Rückgang, während die Werte für beide Jahre praktisch identisch sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass trotz dem in der Statistik ausgewiesenen Ansteigen der schweizerischen Exporte nach Rhodesien noch keine Veranlassung besteht, die Ausfuhr nach diesem Lande der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Das EVD hat jedoch vorsorglich einen entsprechenden Bundesratsbeschluss ausgearbeitet, der, sollte auf dem Ausfuhrsektor - der nach wie vor monatlich überwacht wird - eine anhaltende, erhebliche Uebermarchung des "courant normal" festgestellt werden müssen, unverzüglich in Kraft gesetzt werden könnte.

- b) "Wie und mit welchem Ergebnis wurde die Ueberwachung des Rhodesischen Handels auf Schweizer Territorium im Hinblick auf die Sanktionen der UNO durchgeführt?"

Antwort: Mit Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1967 hat der Bundesrat die bereits am 17. Dezember 1965 erlassenen Importrestriktionen verschärft und beschlossen, die Einfuhr von Waren aus Rhodesien durch mengenmässige Jahreskontingente auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre zu beschränken.

1968 erreichte die Gesamteinfuhr aus Rhcdesien 2'477 t gegenüber 3'367 t im Vorjahr. Der Rückgang betrug somit 890 t oder 26 %. Wertmässig sank die Einfuhr von 16,986 Mio auf 15,039 Mio Fr. oder um 11,5 %. Von dieser rückläufigen Entwicklung 1968 wurden zur Hauptsache die Einfuhrpositionen frisches und gefrorenes Fleisch, Fleischextrakte und Rohtabak erfasst. Angesichts dieser allgemein rückläufigen Tendenz der schweizerischen Importe aus Rhodesien drängen sich in der geltenden Einfuhrregelung keine Aenderungen auf.

Was die Ausfuhr anbelangt, die zwar monatlich überwacht aber nicht mengenmässig beschränkt wird, so darf auf das oben unter a) gesagte verwiesen werden. Schliesslich sei noch erwähnt, dass seit dem Beschluss des Bundesrates vom 4. September 1968 für Ausfuhren nach Rhodesien, die dem Embargo unterliegen, bis auf weiteres die Exportrisikogarantie nicht mehr gewährt wird.

Betrachtet man den Anteil des schweizerisch/rhodesischen Handels am gesamten Aussenhandel Rhodesiens, so ergibt sich folgendes Bild:

	<u>1966</u>	<u>1967</u>
	in Prozent	
Anteil des schweizerischen Exportes am rhodesischen Import	0,8	0,7
Anteil des schweizerischen Importes am rhodesischen Export	1,6	1,4

Aus dieser Gegenüberstellung kann einerseits geschlossen werden, dass sowohl der Anteil der schweizerischen Exporte am rhodesischen Import wie jener der schweizerischen Importe am rhodesischen Export ganz unbedeutend sind, und dass andererseits die Zahlen von 1967 gegenüber jenen von 1966 eine leicht rückläufige Tendenz aufweisen. Die rhodesischen Zahlen von 1968 sind noch nicht erhältlich.

Eidg. Politisches
Departement

Bern, den 30. April 1969

Ständerätliche Geschäftsprüfungskommission

Frage 3: (S.25) - (Hr. Luder): Ist gegenüber Algerien nicht eine akzentuiertere Haltung angebracht, nachdem Schweizer nicht nur während langer Zeit verhaftet, sondern auch gefoltert worden sein sollen? Ist den Verhafteten tatsächlich von Behörden aus Schweigen auferlegt worden? Wie lauten die Richtlinien, an die unsere Missionsleiter in bezug auf den Schutz ihrer Landsleute gebunden sind?

Antwort: 1. Die von Herrn Ständerat Luder aufgeworfenen Fragen betreffen vier Schweizerbürger, die während längerer Zeit in Algerien in Haft gehalten worden sind.

Einer der Gefangenen ist Herr Dante Baumgartner, den ein Militärgericht wegen Spionage zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilte. Die drei andern, die Herren Juillard, Schlatter und Ruff, haben mit dem Fall Baumgartner nichts zu tun. Sie wurden anlässlich eines Rückfluges über algerisches Gebiet bei einem technischen Zwischenhalt auf einem algerischen Flugplatz verhaftet, zunächst unter der Anschuldigung, verbotene Zonen photographiert und gefilmt zu haben. Im Laufe des Verfahrens wurden sie der Spionage, der Verletzung luftrechtlicher Bestimmungen, des Waffenhandels und des unerlaubten Waffenbesitzes angeklagt. Die Herren Schlatter und Ruff befassten sich mit einer Waffenlieferung aus tschechoslowakischen Staatsbetrieben nach Biafra. Der Transport sollte auf dem Seewege von einem ostdeutschen Hafen auf einem ausschliesslich französischen Schiff erfolgen. Herr Juillard war in dieser Angelegenheit lediglich als Pilot tätig und hatte unmittelbar mit dem Waffengeschäft nichts zu tun. Als der Transport in Biafra anlangte, stellten die Beteiligten fest, dass es sich grösstenteils bloss um altes, aus dem 1. Weltkrieg stammendes, unbrauchbares Material handelte.

Vom juristischen Standpunkt aus gesehen ist das geschilderte Waffengeschäft legal, und zwar sowohl nach schweizerischem wie nach algerischem Recht. Jedenfalls hat die bisherige Untersuchung keine Indizien zutage gefördert, wonach

- 2 -

die Beteiligten eine Widerrechtlichkeit begangen hätten. Auch die übrigen Anklagepunkte wurden im Laufe des Verfahrens fallen gelassen. Formell ist der Prozess noch nicht abgeschlossen. Es fehlt ein sog. Nichteintretensbeschluss des Untersuchungsrichters. Immerhin liegt ein Urteil des obersten algerischen Gerichtshofs vor, das vollständig zugunsten der Angeklagten ausgefallen ist.

Im Fall Baumgartner ist allerdings eine Verurteilung erfolgt. Was tatsächlich Herrn Baumgartner vorgeworfen ist, wissen wir nicht. Die Begründung des Urteils (es liegt in schriftlicher Form vor) ist völlig nichtssagend und begnügt sich lediglich mit der Aufzählung einiger Formalien. Von algerischer Seite liegen keine brauchbaren Angaben vor.

Alle vier betroffenen Schweizerbürger erklären auf das bestimmteste, vollständig unschuldig zu sein.

2. Es sei hervorgehoben, dass die Schweizerische Botschaft in Algier sich sofort darum bemühte, über die Tatsache der Verhaftung Aufschluss zu bekommen, die Gründe für die Verhaftung zu erfahren, die Haftbedingungen zu erleichtern, das Verfahren zu beschleunigen, die Verteidigung zu verbessern und schliesslich die Entlassung zu erwirken. Die Interventionen auf den verschiedensten Stufen und in den verschiedensten Formen sind zahlreich gewesen. Vertreter der Botschaft haben bei vielen Gelegenheiten die Häftlinge besucht und danach getrachtet, durch Abgabe von Medikamenten und Lebensmitteln ihr Los zu erleichtern.

3. Nach ihrer Rückkehr aus Algerien hat das Politische Departement die vier ehemaligen Häftlinge eingehend einvernommen. Das Departement ist zum Schluss gekommen, dass die bei dieser Gelegenheit gegebene Darstellung der Wahrheit entspricht, wenn auch zu sagen ist, dass strikte Beweise naturgemäss nicht vorhanden sind. Die Schilderung der erlittenen Folterungen, Misshandlungen und Ausschreitungen muss als glaubwürdig betrachtet werden. Die Befragung durch die algerische Geheimpolizei hatte übrigens mit den erwähnten Anklagepunkten nichts oder nur sehr wenig zu tun. Die algerische Polizei interessierte sich für die Tätigkeit gewisser Geheimdienste dritter Staaten (USA, Frankreich, Israel usw.), für die Haltung der algerischen Opposition in der Schweiz, für das Bankengeheimnis und dergleichen.

- 3 -

4. In der Presse ist immer wieder behauptet worden, die schweizerische Botschaft in Algier oder das Politische Departement hätte den Verhafteten ein Schweigegebot auferlegt. Diese Aeusserungen beruhen auf einem Missverständnis.

Die vier Verhafteten wurden gleichzeitig, am 19. Dezember 1968, aus dem Gefängnis entlassen. Die Tage vor der Entlassung waren durch erhebliche Umtriebe gekennzeichnet. Es gab zahlreiche Interventionen bei verschiedenen algerischen Behörden, wobei die erhaltenen Auskünfte alles andere als einheitlich waren. Es machte während einiger Zeit den Anschein, die Herren Juillard, Schlatter und Ruff würden gemeinsam entlassen, während die Haft des Herrn Baumgartner noch um einige Zeit verlängert würde. Dies veranlasste die Botschaft in Algier, die Herren Juillard, Schlatter und Ruff um eine vorsichtige Haltung zu bitten, um die Entlassung des vierten Häftlings nicht zu erschweren oder sogar zu verunmöglichen. Glücklicherweise wurde dann Herr Baumgartner gleichzeitig wie die drei andern entlassen.

Drei Tage nach der Rückkehr in die Schweiz wurden die Herren Juillard, Schlatter und Ruff auf dem Politischen Departement empfangen. Nach den Festtagen kam es zu getrennten Besprechungen mit den vier Interessenten, die verschiedentlich erklärten, sie würden die Presse zu gegebener Zeit informieren. Das Politische Departement nahm eine klare Haltung ein: es erklärte, die Pressefreiheit gelte auch in diesem Falle und es stehe den Betroffenen frei, die Presse zu informieren oder darauf zu verzichten; allerdings müssten sie die Konsequenzen aus dieser Haltung tragen; es sei keineswegs sicher, dass eine Pressekampagne die Verhandlungen mit Algerien erleichtern würde. Diese Haltung wurde den Betroffenen wiederholt auseinandergesetzt. Von einem Schweigegebot kann keine Rede sein.

5. Die Abklärung des Tatbestandes veranlasste das Politische Departement, am 11. März beim algerischen Geschäftsträger in Bern einen Schritt zu unternehmen. Es wurde ihm ein Memorandum übergeben, in dem die schweizerische Regierung sich vorbehält, Schadenersatz geltend zu machen.

Wie hoch die Schadenersatzforderung allenfalls sein wird, lässt sich heute noch nicht sagen.

Das Politische Departement hat ärztliche Berichte einverlangt, um Klarheit zu bekommen, inwiefern die Haft und die Folterungen Gesundheitsschäden nach sich gezogen haben. Die Berichte liegen nur zum Teil vor. Leider hat Herr Ruff, der

- 4 -

wahrscheinlich am schwersten durch die Folterungen betroffen ist, die Pressekonferenzen veranstaltete und die Behörden am schärfsten kritisierte, bisher seine Aerzte nicht ermächtigt, uns Auskunft zu erteilen. Indessen ist es dem Departement unmöglich, die Sache weiterzubehandeln, ohne im Besitze der ärztlichen Gutachten zu sein.

Ein dornenvolles Problem betrifft das von den Algeriern zurückgehaltene, von Herrn Juillard pilotierte, aber in den USA immatrikulierte Flugzeug. Der Wert wird auf 1 Mio. Franken geschätzt. Schritte zugunsten des Flugzeuges sind früher schon unternommen worden. Zur Zeit sind im Einvernehmen mit dem Luftamt Abklärungen im Gange. Wir werden erneut für das Flugzeug intervenieren müssen.

Ferner haben die algerischen Behörden ein anderes, Herrn Juillard gehörendes Flugzeug zurückbehalten, das er kurz vor seiner Verhaftung einer algerischen Firma vermietet hatte.

6. Anlässlich der Globalverhandlungen, die wir Ende März/Anfang April mit einer algerischen Delegation in Bern führten, wurden auch die vier Haftfälle erörtert. Der algerische Delegationschef zeigte sich erst sehr erstaunt wegen unserer Demarche, die im Interesse von schwer belasteten Schweizerbürgern erfolgt sei; die algerische Regierung habe durch die vorzeitige Entlassung aus der Haft eine Geste gemacht, die offenbar von der schweizerischen Regierung nicht gebührend gewürdigt worden sei. Wir haben nicht verfehlt, dem algerischen Delegationschef zu erwidern und ihn insbesondere zu fragen, was den vier Interessenten tatsächlich vorgeworfen werde. Auf diese Frage haben wir keine Antwort erhalten. Auch der Vorsteher des Politischen Departements hat dem algerischen Delegationschef den schweizerischen Standpunkt auseinandergesetzt und insbesondere darauf hingewiesen, dass - was man auch den vier Betroffenen allenfalls vorwerfen könnte - die Folterungen eine Widerrechtlichkeit darstellen, die Anlass zur Demarche gegeben hätte.

Wir setzen unsere Bemühungen zugunsten der vier Betroffenen fort. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass eine Pressepolemik, so sehr sie verständlich ist, viel nützt. Sie wird eher zur Folge haben, dass die algerischen Behörden ihre Haltung versteifen. Der algerische Delegationschef hat diese These klar zum Ausdruck gebracht. Im übrigen müssen wir von den Interessenten ebenfalls eine gewisse Hilfe erwarten. Die Haltung des Herrn Ruff - von den von ihm veranstalteten Pressekonferenzen haben sich die drei andern Interessenten

distanziert - ist nicht geeignet, unsere Bemühungen zu erleichtern.

7. Die Richtlinien, die für unsere diplomatischen und konsularischen Vertretungen in solchen Fällen gelten, sind zur Hauptsache in dem vom Bundesrat erlassenen Reglement des Schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes vom 24. November 1967 enthalten. Danach sind unsere Vertretungen den Schweizerbürgern behilflich, wenn diesen nicht zuge-
mietet werden kann, ihre Interessen selbst zu wahren. Der Schutz wird vor allem in denjenigen Fällen gewährt, in denen Leib und Leben des Beteiligten in Gefahr sind. Wird einem Schweizerbürger die Freiheit entzogen, so erkundigen sich unsere Vertretungen bei den zuständigen Behörden nach den Gründen der Massnahme. Unsere Vertretungen trachten danach, mit dem Verhafteten in Verbindung zu treten oder ihn zu besuchen. Sie sorgen dafür, dass die Verteidigung vor jeder Behörde gesichert ist.

Im internationalen Verhältnis sind vor allem die Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen von 1961/1963 anwendbar. Danach ist eine Behörde grundsätzlich verpflichtet, der ausländischen Vertretung die Tatsache einer Verhaftung eines Angehörigen des betreffenden Staates mitzuteilen. Der Verhaftete hat das Recht, eine Mitteilung an die Vertretung zukommen zu lassen. Das Recht auf Besuch durch einen Konsularbeamten ist gewährleistet.

Wie auch die Bestimmungen der Wiener Konventionen ausgelegt werden, ist klar, dass in den uns beschäftigenden vier Fällen elementare Grundsätze des Völkerrechtes missachtet wurden.

- 1 MAI 1969

Nr. 41

Anfrage von Herrn Ständerat Luder:

"Welches sind die Gründe, die Argentinien bewogen, das Abkommen über den Militärdienst nicht zu ratifizieren? Wie gross ist die Zahl der Schweizer Dienstpflichtigen in Argentinien und den USA?"

Antwort:

Nachdem die Ratifikation des am 31.10.1957 unterzeichneten Abkommens durch die Argentinier während zehn Jahren hinausgeschoben worden war, teilte das argentinische Aussenministerium am 27. November 1968 unserer Botschaft mit, dass es seiner Regierung nicht möglich sei, das Abkommen in seiner ursprünglichen Form zu ratifizieren, und dass neue Verhandlungen erwünscht seien. Die Argentinier möchten nicht mehr alle in Argentinien geborenen, von einem schweizerischen Vater abstammenden Personen unter das Abkommen stellen, sondern nur noch diejenigen Doppelbürger, deren Väter die schweizerische Nationalität besitzen und ausserhalb Argentinien geboren wurden. Die neuen Abmachungen sollten also lediglich auf Schweizer der ersten Generation Anwendung finden.

Die argentinische Regierung hat uns jedoch wissen lassen, dass ihre Forderung, neue Verhandlungen zu eröffnen, nicht als ein unfreudlicher Akt gegenüber der Schweiz aufzufassen sei. Unsere Botschaft in Buenos Aires ist der Ansicht, dass interne Auseinandersetzungen die argentinische Regierung gezwungen haben, uns gegenüber eine feste Haltung einzunehmen.

Gemäss einer Zusammenstellung des EMD waren am 1. Januar 1968 in Argentinien 1468 und in den Vereinigten Staaten 8533 wehrpflichtige Schweizerbürger registriert.

*

*

*

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 28. April 1969.

Ständerätliche Geschäftsprüfungskommission

Frage 5 (S.39): Werden die Mannheimer Rheinschifffahrtsakte in Zukunft noch vermehrt in Konflikt mit den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft geraten und, wenn ja, wie stellt sich die rechtliche Lage dar?

Antwort:

Es ist damit zu rechnen, dass die EWG auch in Zukunft Erlasse verabschiedet, die in Konflikt mit den Bestimmungen der Mannheimer Rheinschifffahrtsakte geraten.

Die Rechtslage in solchen Fällen ist für die Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat der EWG die, dass gesetzliche Erlasse der EWG für sie und für die schweizerische Rheinschiffahrt nicht bindend sind. Die schweizerische Regierung und die schweizerische Rheinschiffahrt können sich an die Bestimmungen der Mannheimer Rheinschifffahrtsakte halten. Die Folge davon ist, dass, wenn die EWG ein Interesse an der Einbeziehung der schweizerischen Rheinschiffahrt in ihre Massnahmen hat, entsprechende Verhandlungen geführt werden müssen. Das haben die Organe der EWG grundsätzlich anerkannt. Wir haben die EWG in den bisher aktuell gewordenen Fällen wissen lassen, dass wir bereit sind, im Rahmen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt als dem schon bestehenden Gremium zu verhandeln. In der Tat ist es Aufgabe dieser Kommission, über die Anwendung der durch die Mannheimer Akte für die Rheinschiffahrt eigens geschaffenen einheitlichen Rechtsordnung zu wachen, die für alle Mitgliedstaaten der Zentralkommission gilt, einschliesslich der EWG-Mitgliedstaaten. Dies kommt unserer Verhandlungsposition zugute und hatte bisher zudem den Vorteil, dass wir in dieser Kommission nicht nur von den britischen Vertretern unterstützt wurden, sondern zum Teil gerade auch von Vertretern von Staaten, die gleichzeitig Mitglieder der EWG sind.

Bern, den 29. April 1969

Ständerätliche GeschäftsprüfungskommissionFrage 6:

Worin besteht der Aufgabenkreis des wissenschaftlichen Aussendienstes? Wie ist er organisiert und wie spielt die Verbindung mit Organisationen und Amtsstellen im Inland?

Antwort:

Bevor wir auf die einzelnen, von Herrn Ständerat Luder aufgeworfenen Fragen eintreten, gestatten wir uns die folgenden Hinweise:

- Die Entsendung von Wissenschaftsattachés muss vor allem im Gesamtrahmen des noch neuartigen Gebietes der "Aussenwissenschaftspolitik" beurteilt werden.
- Eine "Aussenwissenschaftspolitik" kann aber nur gestützt auf eine nationale "Wissenschaftspolitik" wirkungsvoll in die Tat umgesetzt werden.
- Ueber diese, für die Gestaltung der "Aussenwissenschaftspolitik" unerlässliche Grundlage verfügt die Schweiz noch nicht. Der Schweizerische Wissenschaftsrat befasst sich indessen intensiv mit diesem Problem. Die kürzlich geschaffene Abteilung für Wissenschaft und Forschung wird ihrerseits einen wertvollen Beitrag leisten können.

Trotz des genannten fehlenden Unterbaus wurde bisher alles unternommen, um die in den letzten Jahren immer dringlicher werdenden Probleme so gut wie möglich auf pragmatische Weise zu lösen. Im Zuge dieser Bestrebungen wurde bereits im Jahre 1958 der Schweizerischen Botschaft in Washington ein Wissenschaftsattaché zugeteilt. Die Nützlichkeit dieses Postens ist in weiten Kreisen anerkannt worden. Zu Beginn dieses Jahres hat unsere Mission in Tokio ebenfalls einen wissenschaftlichen Mitarbeiter erhalten. Erst kürzlich nahm schliesslich ein mit den industriellen und wissenschaftlichen Belangen beauftragter

Fachmann seine Arbeit an unserer Botschaft in Moskau auf. Diese beiden Posten sind auf den ausdrücklichen Wunsch des Schweizerischen Wissenschaftsrates geschaffen worden.

Der Aufgabenkreis der Wissenschaftsattachés lässt sich am besten im Lichte der Ziele und Mittel umschreiben, worauf unsere zukünftige Aussenwissenschaftspolitik abgestützt sein dürfte.

Ziele:

- Beschaffung von Informationen über die Anstrengungen des Auslandes und Orientierung des Auslandes über unsere eigene Tätigkeit;
- Entwicklung der öffentlichen und privaten, bilateralen und multilateralen, wissenschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland;
- Schaffung eines engen Kontakts mit den im Ausland tätigen Schweizer Wissenschaftlern.

Mittel:

- Beziehungen zwischen einzelnen Wissenschaftlern, zwischen wissenschaftlichen Instituten und Akademien, usw. (Dozentenaustausch, Vortragsveranstaltungen, Stipendienverleihungen, usw.);
- Informationstätigkeit und zielgerichtete Demarchen durch Vermittlung der diplomatischen Vertretungen;
- Einsatz von Wissenschaftsattachés;
- Abordnung zeitlich befristeter Spezialmissionen;
- Abschluss allgemeiner oder spezieller, multilateraler oder bilateraler Abkommen;
- Teilnahme an internationalen Organisationen und Veranstaltungen.

Da einerseits, wie eingangs erwähnt, in unserem Land vorläufig die Gesamtkonzeption einer "Aussenwissenschaftspolitik" noch fehlt und andererseits in den einzelnen Gast-

- 3 -

ländern sehr unterschiedliche Verhältnisse vorherrschen, hat man vorläufig darauf verzichten müssen, für unsere Wissenschaftsattachés ein allgemeines, festumrissenes Pflichtenheft festzulegen. An dessen Stelle wurden ihnen jeweils von Fall zu Fall allgemeine Richtlinien abgegeben. Das Politische Departement war überdies dafür besorgt, für die Wissenschaftsattachés, sei es bereits vor der Abreise oder im Verlauf ihres Auslandsaufenthaltes, möglichst enge Kontakte zwischen ihnen und den interessierten öffentlichen und privaten Kreisen in der Schweiz herzustellen. Diese Verbindungen vermittelten ein umfassendes Bild über die Bedürfnisse in der Schweiz und bildeten somit die Grundlage für eine abgewogene und zielstrebige Tätigkeit auf den Aussenposten. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der Wissenschaftsattachés in jedem Fall den allgemeinen Aufgaben und Pflichten der diplomatischen Missionen, denen sie zugeteilt sind, Rechnung zu tragen hat.

Bezüglich Organisation muss vorerst einmal unterstrichen werden, dass das Politische Departement für die reibungslose Abwicklung aller zwischenstaatlichen Geschäfte verantwortlich ist. Aus diesem Grunde müssen die Wissenschafts-, ähnlich wie die übrigen Spezialattachés sowohl in administrativer als auch in funktioneller Hinsicht dem EPD unterstellt sein. Diese Unterstellung ist um so vordringlicher, als die wissenschaftspolitischen Belange auf zahlreichen Aussenposten, die über keine Spezialisten verfügen, durch ordentliche Beamte des Aussendienstes gewahrt werden. In diesem Zusammenhang darf noch darauf hingewiesen werden, dass unsere Vertretungen im Ausland nicht über ein zahlreiches Personal verfügen. Der Einsatz dieses Personals hat sich deshalb im Rahmen des Gesamtinteresses nach einer gewissen Dringlichkeitsordnung, und nicht nur nach den Wünschen einzelner Bundesstellen zu richten.

Es versteht sich von selbst, dass die Ausarbeitung von Richtlinien und Weisungen betreffend den Einsatz unserer

./.

Wissenschaftsattachés in enger Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Kreisen (Wissenschaftsrat, Abteilung für Wissenschaft und Forschung, usw.) erfolgen wird. Das Politische Departement ist bereits seit letzten Sommer im Begriff, gestützt auf die bisher sowohl mit unserm Wissenschaftsattaché in Washington als auch mit den verschiedenen Spezialattachés auf andern Vertretungen gemachten Erfahrungen, allgemeine Richtlinien über die dienstliche Stellung, den administrativen Status, die Aufgaben, usw., eines Wissenschaftsattachés zu entwerfen.

Die Verbindung zwischen den Wissenschaftsattachés im Ausland und den zahlreichen an ihrer Arbeit interessierten Amtsstellen und privaten Organisationen im Inland wurde im Berichtsjahr durch das EPD gewährleistet. Dazu kamen noch die bereits erwähnten direkten Kontakte, die unsere Wissenschaftsattachés vorgängig der Aufnahme ihrer Mission, bzw. anlässlich ihres Heimaturlaubes mit den interessierten Kreisen aus Verwaltung, Forschung und Industrie gepflogen haben.

Bern, den 25. April 1969

Ständerätliche GeschäftsprüfungskommissionFrage 7:

Worin bestehen die neuen Weisungen für die Verstärkung der kulturellen Präsenz der Schweiz im Ausland? Was konnte in dieser Beziehung im Jahre 1968 getan werden?

Antwort:

Die Instruktionen sind in Zusammenarbeit mit den wichtigsten auf dem Gebiet der Kulturwerbung tätigen Behörden und Organisationen (EDI, Pro Helvetia) ausgearbeitet worden, sie haben also auch eine klarere Ausscheidung der Kompetenzen und der Dienstwege zum Ziel.

Die Auslandvertretungen erhalten darin den präzisen Auftrag, dem Departement nicht nur laufend über kulturelle Ereignisse (insbesondere mit schweizerischer Beteiligung) zu berichten, sondern jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die kulturelle Situation und die kulturelle Präsenz der Schweiz in den Staaten zu verfassen, in denen sie akkreditiert sind. Sie haben folgenden Kriterien Rechnung zu tragen: kulturpolitische Tendenzen, Verhalten des Publikums, Bedürfnisse und Möglichkeiten kultureller Information, Lücken in der Information und Vorschläge zu deren Behebung, Tätigkeit anderer Staaten auf dem Gebiet.

Als Ergänzung dazu erstellen die diplomatischen Vertretungen für jedes Land eine Statistik in der alle kulturellen Veranstaltungen, an denen Schweizer als Autoren oder Ausführende beteiligt sind oder denen ein schweizerisches Sujet zugrunde liegt, registriert sind.

Spezielle Weisungen betreffen den Dokumentationsdienst, das praktische Vorgehen bei der Beschaffung von Infor-

- 2 -

mation und Unterlagen über unser Land, die Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Dienst von Pro Helvetia, der Schweizerischen Verkehrszentrale usw., die Uebermittlung kultureller Nachrichten in die Schweiz und schliesslich das Klassierungssystem für die Dokumentation.

Diese Weisungen sollen dem Departement erlauben, sich ein Bild von der Präsenz der Schweiz im Ausland zu machen, die Möglichkeiten und Zeckmässigkeit lang- und kurzfristiger Aktionen zu klären, die zuständigen schweizerischen Institutionen (insbesondere Pro Helvetia) bei der Gesamtplanung oder in Einzelfällen zu beraten und eine bessere Information der schweizerischen Oeffentlichkeit über die Ausstrahlung unseres kulturellen Schaffens auf das Ausland zu ermöglichen. Die bisher gemachten Erfahrungen sind ermutigend; das System hat sich bereits eingespielt. Die Verwertung des Materials erheischt allerdings bedeutende zusätzliche Anstrengungen, die aber ihre Früchte tragen werden. Das Berichtsjahr brachte im Sinne der ohnehin (im allgemeinen) ständig zunehmenden zwischenstaatlichen und multilateralen Kontakte eine spürbar stärkere Tätigkeit auf kulturellem Gebiet, teilweise gefördert durch die Erhöhung der Mittel der Pro Helvetia. Trotzdem muss man leider feststellen, dass unsere Möglichkeiten im Vergleich mit vielen anderen, auch kleinen Ländern noch recht bescheiden sind, und dass viele begrüssenswerte, ja dringend notwendige Initiativen gebremst werden mussten.

Bern, den 25. April 1969

Ständerätliche GeschäftsprüfungskommissionFrage 8:

Welche Dienste der Ständigen Mission der Schweiz sollen von der Zentrale aus nach Genf verlegt werden, und welche Konsequenzen sind damit verbunden?

Antwort:

Der Dienst der Legitimationskarten für die Mitglieder ständiger Delegationen und die Beamten der internationalen Organisationen wird im Verlauf der nächsten Monate an den Sitz unserer Ständigen Mission in Genf verlegt. Das Register umfasst, einschliesslich Familienmitglieder und Bedienstete, ungefähr 15'000 Karten. Diese Karten werden bei der Ankunft der internationalen Beamten und Delegierten in Genf ausgestellt, in regelmässigen Abständen verlängert und bei der Abreise wieder eingezogen; sie geben über den Status des Inhabers sowie die Vorrechte und Immunitäten Auskunft, auf die er Anspruch hat.

Die Ständige Mission in Genf wird in Zukunft im übrigen mit den Formalitäten betreffend die Abgabe spezieller Autoschilder an ständige Delegationen und internationale Organisationen beauftragt. Die entsprechenden Gesuche wurden bisher an die Abteilung für internationale Organisationen des Politischen Departements gerichtet, die sie jeweils an das Kantonale Strassenverkehrsamt in Genf weiterleitete.

Die Verlegung dieser Dienste bringt es mit sich, dass der Ständigen Mission für diese Aufgaben eine zusätzliche Arbeitskraft zugeteilt werden muss. Die Mitarbeiterin, die sich bisher damit befasste, verbleibt an der Zentrale in Bern, wo sie mit neuen Aufgaben betraut wird.

Bern, den 24. April 1969.

Ständerätliche Geschäftsprüfungskommission

Frage 9: Welche Gesichtspunkte sind bei der Schaffung neuer Botschaften oder der Umwandlung von Generalkonsulaten in Botschaften massgebend?

Antwort: Die Schaffung neuer Botschaften ist vom Politischen Departement zuhanden des Bundesrates in zwei Fällen zu prüfen: einmal dann, wenn Länder neu die Unabhängigkeit erlangen oder wenn der Bundesrat beschliesst, schon bestehende Staaten, die er bisher nicht anerkannt hat, anzuerkennen und diplomatische Beziehungen aufzunehmen (beispielsweise Albanien, Formosa, Nordkorea oder die DDR). Je nach der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und eventuell auch militärischen Bedeutung des Staates, in dem eine neue Botschaft errichtet werden soll, kommen dafür folgende Formen in Frage; beim Entscheid darüber werden selbstverständlich auch die daraus resultierenden Kosten mitberücksichtigt:

1. Errichtung einer Botschaftskanzlei und Ernennung eines Botschafters mit Wohnsitz in der Hauptstadt

Dieses Vorgehen wurde z.B. bei Canberra, Ottawa, Islamabad/Rawalpindi und New Delhi gewählt, alles Städte, in denen die Schweiz vor der Unabhängigkeit keine konsularische Vertretung unterhalten hatte. Die Bedeutung dieser Staaten war so gross, dass es sich lohnt, in ihrer Hauptstadt eine eigene Botschaft mit Botschafter zu unterhalten.

2. Errichtung einer kleinen Botschaftskanzlei unter der Leitung eines Geschäftsträgers

Dieses Vorgehen wird gewählt, wenn es sich um Staaten von mittlerer Bedeutung handelt und ein kleiner Mitarbeiterstab unter der Leitung eines Geschäftsträgers, der oft aus der Konsularkarriere stammt, genügt. In diesem Falle wird ein Bot-

schafter, der in einem Nachbarland domiziliert ist, gleichzeitig in diesem Staate, eventuell in mehreren andern Staaten, akkreditiert, die er pro Jahr mindestens einmal besucht. Beispiel: unser in Beirut residierender Botschafter ist u.a. auch im Irak, in Saudi Arabien und Syrien akkreditiert, wo überall Botschaftskanzleien unter der Leitung eines Botschaftsrates bestehen.

3. Akkreditierung eines Botschafters ohne Botschaftskanzlei

Lohnen sich die Ausgaben für den Unterhalt einer eigenen Kanzlei wegen der Bedeutung des Landes nicht, so wird wohl der Botschafter aus einem Nachbarland in diesem Lande, eventuell in mehreren Ländern, akkreditiert, verfügt jedoch dort über keine Kanzlei. Beispiel: der in Djakarta residierende Botschafter ist auch in Laos und Kambodscha akkreditiert; derjenige in Nairobi u.a. in Burundi, Mali und Uganda. Er besucht diese Länder mindestens einmal pro Jahr.

Sollte somit beispielsweise der Bundesrat eines Tages Nordvietnam anerkennen und beschliessen, mit ihm diplomatische Beziehungen aufzunehmen, so müsste er darüber entscheiden, welche Form der Botschaft in Hanoi zu geben wäre. Nach seiner Praxis seit dem Krieg käme ^{möglicherweise} ~~wahrscheinlich~~ die Akkreditierung unseres Botschafters in Peking gleichzeitig auch in Hanoi in Frage unter gleichzeitiger Eröffnung einer kleineren Botschaftskanzlei in der nordvietnamesischen Hauptstadt unter der Leitung eines interimistischen Geschäftsträgers.

In letzter Zeit sind einige wenige, seit längerer Zeit jedoch schon bestehende Botschaften, die unter der Leitung eines Geschäftsträgers standen, verselbständigt worden (wie z.B. vor einigen Monaten Dar es Salaam und Wellington). Es hat sich gezeigt, dass es nicht im dienstlichen Interesse lag, wenn an Ort und Stelle nur ein Geschäftsträger tätig war und der Botschafter nur sporadisch Besuchsreisen machte, die z.B. im Falle von Wellington, da er von Canberra aus dorthin fliegen musste, hohe Spesen verursachten. Der Geschäftsträger (Botschaftsrat), der das ganze Jahr von seinem Gastland aus die politische, wirtschaftliche usw. Entwicklung verfolgen kann, ist bedeutend besser orientiert, als der

Botschafter auf Grund seiner bloss kurzen Besuche. Eine Personalvermehrung ist durch diese Verselbständigung nicht notwendig geworden. Die relativ kleinen Mehrspesen (Beförderung eines Botschaftsrates zum Botschafter) sind durch die Einsparung der Reise- und Hotelauslagen ungefähr kompensiert.

4. Umwandlung von Generalkonsulaten in Botschaften

Diese Umwandlung hat dann stattzufinden, wenn die Stadt, in der wir ein Generalkonsulat (oder ein Konsulat) unterhielten, Hauptstadt eines neuen unabhängigen Staates wird. So wurde beispielsweise aus diesem Grunde unsere Konsularvertretung in Akkra 1960 in eine Botschaft umgewandelt; dasselbe gilt für Dakar (seit 1961 Botschaft, früher Konsulat), Rabat (seit 1960 Botschaft, früher Konsulat), Tunis (seit 1956 Botschaft, früher Konsulat), Algier (seit 1962 Botschaft, früher Generalkonsulat). Dies ist der Grund, weshalb die Zahl unserer konsularischen Vertretungen, die 1938 noch 103 betrug, auf heute 88 zurückgegangen ist.

Es ist aber auch möglich, dass der Bundesrat aus politischen Gründen beschliesst, in einem Lande trotz Erreichung der Unabhängigkeit die konsularische Vertretung vorläufig nicht in eine Botschaft umzuwandeln. Dies ist gegenwärtig in Saigon der Fall, obwohl Südvietnam in Bern eine Botschaft unterhält.

In einigen wenigen Hauptstädten, wo wir Honorarkonsulate unterhalten und bei denen dem Honorarkonsul keine Berufsbeamten aus Bern zugeteilt sind, werden bis auf weiteres diese Vertretungen beibehalten. Sie gewährleisten die weitere Betreuung der Schweizerkolonie und verursachen uns wenig Spesen. Doch ist auch in diesen Ländern einer unserer Botschafter, der in einem Nachbarland wohnt, akkreditiert (z.B. Honorarkonsulate in Kuwait, Jamaika, Haiti, Dominikanische Republik).

Die Schweiz unterhält mit 119 Ländern diplomatische Beziehungen; von den 79 Botschaften werden jedoch nur 60 durch Botschafter geleitet, die andern dagegen durch Geschäftsträger (im internen Rang von Botschaftsräten, Botschaftssekretären oder Konsuln). Umgekehrt haben von den 99 in Bern akkreditierten ausländischen

- 4 -

Missionschefs (97 Botschafter, 1 Gesandter, 1 Geschäftsträger) 67 ihre Residenz in Bern (darunter u.a. der luxemburgische Gesandte und der liechtensteinische Geschäftsträger).

Da wir mit 119 (1938: 31) Staaten diplomatische Beziehungen, dagegen nur 60 von Botschaftern geleitete Botschaften haben, ist fast die Hälfte von ihnen in mehr als einem Staat akkreditiert, wie es sich aus folgender Liste ergibt:

- 34 Botschafter in einem Land
- 14 Botschafter in 2 Ländern (z.B. Belgien, Luxemburg)
- 5 Botschafter in 3 Ländern (z.B. Indonesien, Laos, Kambodscha)
- 5 Botschafter in 4 Ländern (z.B. Mexiko, Haiti, Jamaika, Dominikanische Republik)
- 2 Botschafter in 5 Ländern (z.B. Senegal, Gambien, Guinea, Mali und Mauretanien)
- 2 Botschafter in 6 Ländern (z.B. Guatemala, Costa Rica, Honduras, Nicaragua, Panama und El Salvador).

Es dürfte die Kommissionsmitglieder vielleicht interessieren, von folgender Statistik Kenntnis zu nehmen, aus der hervorgeht, wie viele Diplomaten einzelne Staaten im Durchschnitt auf ihren Botschaften beschäftigen:

USA	28	Italien	6
USSR	21	Niederlande	4,8
Grossbritannien	15	Israel	4,6
Frankreich	12	Belgien	3,9
China (Peking)	10	Schweden	3,7
Bundesrepublik Deutschland	7,6	<u>Schweiz</u>	<u>3,4</u>

Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
Fragen für 1969

Politisches Departement

Frage Nr. 10

Nach welchen Richtlinien und mit welchen Kosten erfolgt die Möblierung der Residenzen der Missionschefs?

Antwort des Departements des Innern

1. Seit 1.1.69 ist die dem Departement des Innern unterstellte eidg. Baudirektion für die Möblierung der Residenzen zuständig.
2. Die Inneneinrichtung einer Residenz richtet sich zur Hauptsache nach der Grösse des Hauses oder der Wohnung und vor allem nach der Bedeutung des Postens.
3. In der Regel werden möbliert
 - 1 Esszimmer; je nach Bedeutung hat es darin Platz für 12, 18 oder 24 Personen
 - 1 Salon, bei dem mindestens soviele Plätze wie im Esszimmer vorhanden sein müssen; eventuell müssen dazu 2 Räume eingerichtet werden
 - 1 Bibliotheks- oder Musikzimmer
 - 3 - 4 Schlafzimmer, inbegriffen Gäste- und eventuell Kinderzimmer
 - 1 privater Livingroom für den Postenchef.
4. Die Kosten einer solchen Einrichtung, bei der die Baudirektion versucht, der Residenz einen geschmackvollen und repräsentativen Eindruck bei annehmbaren Preisen zu geben, belaufen sich für das Mobiliar, die Teppiche und die Vorhänge je nach Grösse der Residenz auf 80 - 200'000 Franken.
5. In der Regel wird das Mobiliar in der Schweiz angeschafft, wo es zu Engros-Preisen bezogen wird. Diese Preisreduktion kompensiert die Transportkosten. Vielerorts ist es schwierig, wenn nicht unmöglich, brauchbare Offerten zum Ankauf von Möbeln zu erhalten; so z.B. in Asien, Afrika, Südamerika. Bei den Begehren aus Nordamerika jedoch fehlt es selten an Angeboten. Hier sind es mehr die ungünstigen Verhältnisse von Kaufkraft und Wechselkurs zwischen Dollar und Franken, welche die Baudirektion dazu veranlassen, das Mobiliar trotz den Transportspesen hier zu kaufen.

9. Mai 1969

Eidg. Politisches Departement

Bern, den 29. April 1969

Ständerätliche Geschäftsprüfungskommission

Frage 11: Hat die Einstellung der Inder gegenüber fremden Experten Auswirkungen auf das Projekt Kerala oder die Ansiedlung von Tibetern gezeitigt, welche Massnahmen oder eine vermehrte Zurückhaltung erfordern?

Antwort : Die beiden Projekte sind Bundesprojekte. Mit der indischen Regierung wird für jede Projektphase ein Projektabkommen geschlossen, in welchem die beiderseitigen Leistungen festgelegt werden. Die Verhandlungen hierüber ziehen sich oft sehr in die Länge. Wollen wir mehr Experten einsetzen, als im Projektabkommen vorgesehen sind, so muss darüber mit den Indern erneut verhandelt werden. Selbst in solchen Fällen haben aber die Inder schliesslich Verständnis gezeigt und bis auf weiteres die nötigen Visa erteilt.

Obwohl es zutrifft, dass, allgemein gesprochen, die Inder danach trachten, die Zahl der fremden Experten möglichst einzuschränken, hat diese Einstellung kaum Auswirkungen auf die beiden Projekte gezeitigt. Es kommt uns dabei zustatten, dass wir von allem Anfang an die beiden Projekte in enger Zusammenarbeit mit den indischen Behörden durchführten, was nicht nur der indischen Empfindlichkeit Rechnung trägt, sondern auch sachlich gerechtfertigt ist. Von den Schweizer Experten verlangt diese Zusammenarbeit viel Geduld und oft auch einen Schuss Selbstverleugnung. Die Hauptsache ist indessen, dass das dem Projekt zugrunde liegende Ziel erreicht wird.